

Merkblatt**Verbrennen von Abfällen im Freien****Problem**

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten, weil bei dieser Entsorgungsweise **giftige Rauchgase** entstehen. Je nach Art des Abfalls und der Verbrennungsbedingungen sind im Abgas neben Kohlenmonoxid, Stickoxid, Schwefeldioxid so gefährliche Substanzen wie Salzsäuregas, Formaldehyd, Schwermetalle sowie Dioxine und Furane zu finden.

Im Unterschied zu den gereinigten Abgasen aus den Kehrichtverbrennungsanlage-Hochkaminen werden die Abgase bei der **illegalen Abfallverbrennung** ungefiltert und in Bodennähe freigesetzt; sie belasten deshalb unsere Atemluft sowie die nächste Umgebung wesentlich stärker. Dioxine, die beim Abfallverbrennen im Freien entstehen, lagern sich unter anderem auf den Pflanzen in der Umgebung ab.

Besonders betroffen sind dabei Blattgemüse – ihre ausladenden Blätter fangen diese Schadstoffe geradezu ein. Mit der Nahrung gelangt das Gift anschliessend in den Körper von Mensch und (Nutz-)Tier.

Ein Kilogramm Abfall, das illegal verbrannt wird, belastet die Umwelt gleich stark mit Schadstoffen wie eine Tonne Kehricht in einer modernen Kehrichtverbrennungsanlage.

Gesetzliche Grundlagen**a. Die Strafbestimmungen**

Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG): Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich und widerrechtlich ausserhalb von Anlagen Abfälle verbrennt (Art. 30c Abs. 2 USG).

b. Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 30c Abs. 2 USG: Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher trockener Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn keine übermässigen Immissionen, d.h. nur wenig Rauch entsteht.

Weitere Hinweise

Raucharme Verbrennung

Wer eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Regeln verletzt, kann das Luftreinhalte-verordnungs-Gebot (LRV / SR 814.318.142.1) der raucharmen Verbrennung nicht einhalten:

- Die für eine Verbrennung im Freien vorgesehenen Abfälle müssen ausreichend trocken sein. Frisch geschlagenes Holz, Äste mit grünen Blättern oder Nadeln, grünes Gras oder regennasses Material dürfen demnach nicht verfeuert werden.
- Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche und biologisch abbaubare Rückstände, die bei der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Diese dürfen nicht mit Plastik, Gebinden, Kehrlicht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.
- Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Feuer, die auch eine Viertelstunde nach dem Anzünden noch stark qualmen, brennen nicht raucharm.
- In Gärten und in der Nähe von Wohngebieten soll nicht mehr als ein halber Kubikmeter Material auf einmal verbrannt werden.
- Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras oder Laub, Zeitungspapier, Grill-Anzündehilfsmittel und Ähnliches verwendet werden. Der Einsatz von Altöl, Pneus, Plastik, Altholz usw. ist strikte verboten.
- Das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen – also von so genanntem Schlagabraum – im Freien ist im Sinne einer modernen forstlichen Praxis nur noch in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Borkenkäfer, Feuerbrand) sinnvoll. Für den Regelfall empfehlen Forstexperten, den Schlagabraum zerkleinert liegen zu lassen oder im Wald zu Haufen oder Wällen aufzuschichten.

«Natürliches» Holz

Häufig stellt sich die Frage, welches Holz als «natürlich» gilt. In Anh. 5 Ziff. 3 LRV ist festgehalten, dass nur naturbelassenes Holz bspw. Reisig, Äste, Stämme oder Schwemmholtz aus Gewässern als Holz-brennstoff gilt und im Freien verbrannt werden darf.

Holz, das mit Nägeln oder Leim zusammengefügt wurde, gilt nicht als natürlich (z.B. Altholz aus Gebäudeabbrüchen [Balken, Täfer, Fenster usw.], Möbel und auch Schaltafeln).

Faustregel

Für jede Verbrennung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien gilt die einfache Faustregel, dass ein Feuer nur dann wirklich unproblematisch ist, wenn Sie Ihre Wurst darauf braten und anschliessend lustvoll verpeisen würden!

Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Bauverwaltung Oberbüren T 058 228 25 44.